


Textliche Festsetzungen:

1. In der Fläche für Gemeinbedarf – Gemeindezentrum und Altenwohnungen - ist die Dachfläche des zwischen dem Brauhaus und dem IV-geschossigen Altenwohntrakt gelegenen eingeschossigen Gemeindezentrums mit mindestens 0,70 m Erdüberdeckung zu versehen und als Dachgartenlandschaft zu gestalten.
2. Die im § 4 Abs. 3 BauNVO für WA-Gebiete vorgesehenen Ausnahmen sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 Ziff. 1 BauNVO).
3. Werbeanlagen sind an diesen Gebäuden unzulässig (§ 103 Abs. 1 Ziff. 2 BAuONW)

Bezeichnung gemäß § 39h BBauG:

In den mit  gekennzeichnetem Gebiet kann die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen aus Gründen des § 39 h, Abs. 3 und 4 BBauG versagt werden.

Kennzeichnung:

Bei der Bebauung der als Flächen für Gemeinbedarf ausgewiesenen Grundstücke entlang der Frankenstraße sind besondere bauliche Maßnahmen zum Schutze gegen Verkehrslärm erforderlich (§ 9 Abs. 5 BBauG).